



Bern, den 10. Juli 2014

NKVF 01/2014

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern
betreffend den Besuch der Nationalen Kommiss-
sion zur Verhütung von Folter im Regionalge-
fängnis Thun vom 27. Januar bis 28. Januar 2014**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 18. April 2014



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
	Zielsetzungen	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Das Regionalgefängnis Thun	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a.	Vorbemerkungen	4
b.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	5
c.	Körperliche Durchsuchungen	5
d.	Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur	5
e.	Haftregime	5
f.	Disziplinarregime und Sanktionen	7
g.	Medizinische Versorgung	8
h.	Informationen an die inhaftierten Personen	9
i.	Beschäftigungsmöglichkeiten	9
j.	Kontakte mit der Aussenwelt	9
III.	Zusammenfassung	10



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) das Regionalgefängnis Thun (RG Thun) besucht und die Situation der Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Franziska Plüss, Delegationsleiterin, Esther Omlin, Kommissionsmitglied, Laurent Walpen, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin und Daniela Bill, Hochschulpraktikantin, hat am 27. und am 28. Januar 2014 das RG Thun besucht.

Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - i. Haftregime von erwachsenen Männern, Frauen und Jugendlichen in Untersuchungshaft, im regulären Strafvollzug sowie von Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft;
 - ii. Wahrung der Verhältnismässigkeit und Menschenwürde beim Eintritt, nach Besuchen und externen Aufenthalten, insbesondere bei der Leibesvisitation, bei Transporten und der Anwendung von Disziplinar massnahmen;
 - iii. Kompetenz und Umgangston des Personals; Gleichbehandlung der inhaftierten Personen soweit als möglich;
 - iv. Einhaltung des Rechts auf den täglichen Spaziergang; Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten;
 - v. Kenntnis der Hausordnung sowie Angemessenheit der Standards;
 - vi. Verpflegung und Hygiene;
 - vii. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung; Einblick in die Krankengeschichten;
 - viii. Handhabung von Beschwerden und Disziplinar massnahmen;
 - ix. Allgemeiner Eindruck des Haftortes bezüglich Management, Raumverhältnissen, Kompetenz des Personals und Rückmeldungen von Inhaftierten und Drittpersonen;

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF war der Direktion des RG Thun vorgängig schriftlich angekündigt worden. Die Visite wurde mit einem Gespräch mit der Leitung des RG Thun am 27. Januar 2014 um 09.15 Uhr eröffnet. Die Delegation führte im Verlauf der Visite Gespräche mit 23 inhaftierten Personen und 14 MitarbeiterInnen.

¹ SR 150.1.



5. Die Delegation erlebte einen korrekten Empfang von Seiten der Leitung des RG Thun. Während der gesamten zweitägigen Visite standen zahlreiche Mitarbeitende aller Stufen und Bereiche der Delegation jederzeit kompetent und freundlich zur Verfügung. Alle Fragen der Delegation wurden ausführlich und transparent beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Das Regionalgefängnis Thun

6. Das RG Thun verfügt über 50 Plätze in der Untersuchungshaft, 5 Plätze für Jugendliche, 6 Plätze für Frauen, 25 Plätze für den Strafvollzug und 12 Plätze für die ausländerrechtliche Administrativhaft, wobei das Platzangebot entsprechend den zu vollziehenden Haftformen stetig angepasst werden muss. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 95 inhaftierte Personen im RG Thun.²
7. Das RG Thun dient dem Vollzug von folgenden Haftformen:
- der Untersuchungs-, Sicherheits-, und Auslieferungshaft;
 - kurzen Freiheitsstrafen;
 - Freiheitsstrafen in Form von Halbgefängenschaft und des tageweisen Vollzugs;
 - Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;
 - Polizeihaft;
 - Einschliessungsstrafen für Jugendliche;
 - Strafen und Massnahmen, die aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend nicht anderswo vollzogen werden können;
 - Gefängnistransporte;
 - Polizeigewahrsam;
 - in absoluten Ausnahmefällen können unter Berücksichtigung der Trennungsvorschriften Personen im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung aufgenommen werden.³

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Vorbemerkungen

8. Der Delegation wurde von Seiten der Direktion mitgeteilt, dass vereinzelt psychisch kranke Personen, welche zu einer Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden, aus spezialisierten psychiatrischen Einrichtungen, namentlich aus der Forensisch-Psychiatrischen Station Etoine, in die Sicherheitsabteilung eingewiesen werden, obwohl das RG Thun ihren Bedürfnissen aufgrund der fehlenden psychiatrischen Versorgung nicht gerecht werden könne. Die Delegation stellte zudem fest, dass für die Einweisungen von psychisch kranken Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB, namentlich aus der Station Etoine, keine Einweisungsverfügungen erlassen wurden. **Die**

² Aufgrund der hohen Fluktuation ändert sich die Anzahl der inhaftierten Personen täglich.

³ Leistungsauftrag Gefängnisregion Berner Oberland, Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Bern 2011.



Kommission wünscht, über diese Praxis näher informiert zu werden und ersucht die zuständigen Behörden, die psychiatrische Grundversorgung dieser Personen sicherzustellen. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass es sich hierbei vor allem um Personen handelt, die beispielsweise in Massnahmeninstitutionen als nicht mehr tragbar eingestuft und aus Sicherheitsgründen nach Thun zurückversetzt werden.

b. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

9. Der Delegation wurden während ihres Besuches weder Behauptungen noch Informationen betreffend Misshandlungen und/oder schlechter Behandlungen der inhaftierten Personen durch das Personal zugetragen. Die Delegation erhielt im Gegenteil positive Rückmeldungen bezüglich der Behandlungen durch das Vollzugspersonal.

c. Körperliche Durchsuchungen

10. Die Delegation wurde informiert, dass sich inhaftierte Personen bei Leibesvisitationen vollständig entkleiden müssen. **Auch wenn der Kommission diesbezüglich keine Beschwerden zugetragen wurden, empfiehlt sie, die Leibesvisitation in zwei Phasen⁴ durchzuführen.**

d. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

Die materiellen Haftbedingungen im RG Thun wurden von der Kommission - mit Ausnahme der mit Milchglas versehenen Fenster im zweiten Stock, welche eine Sicht nach aussen verhindern - generell als gut befunden. Die 98 Plätze sind verteilt auf 10 Dreierzellen, 3 Zweierzellen und 62 Einzelzellen. Die Einzelzellen weisen mit 12m² inklusive Nassbereich eine korrekte Grösse auf und erfüllen somit die baulichen Vorgaben des Bundes.⁵ Das RG Thun verfügt über drei Spazierhöfe von jeweils ca. 70 m², welche partiell überdacht und vergittert sind. Zur sportlichen Betätigung stehen den inhaftierten Personen auf den Spazierhöfen Tischtennis und Tischfussball sowie ein gut ausgerüsteter Fitnessraum mit modernen Geräten zur Verfügung. Die Anstalt bietet den inhaftierten Personen abwechslungsreiche Kost unter Berücksichtigung religiöser oder anderweitiger Bedürfnisse an.

e. Haftregime

i. Untersuchungshaft Männer

11. Die Insassen verbringen in der Regel 23 Stunden in ihren Zellen und können sich täglich während einer Stunde im Spazierhof bewegen. Den Fitnessraum können die Insassen bei gutem Verhalten

⁴ Die zweiphasige körperliche Durchsuchung trägt dem Schamgefühl der inhaftierten Personen besser Rechnung.

⁵ Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Bundesamt für Justiz/Bundesamt für Bauten und Logistik (Hrsg.), Bern 1999.



erst ab dem dritten Monat 2-3x pro Woche benutzen. Eine Ausnahme bilden Personen, welche in der Küche arbeiten. Grundsätzlich kann das RG Thun nicht allen Insassen eine Beschäftigungsmöglichkeit anbieten (siehe weiter unten). Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Ansicht, dass ihnen die Möglichkeit, sich körperlich zu betätigen, vor Ablauf der drei Monate offen stehen sollte.

ii. Untersuchungshaft Frauen

12. Die Unterbringung von Frauen erfolgt in einer getrennten Abteilung. Die zum Zeitpunkt des Besuches einzige Frau verbrachte 23 Stunden in der Zelle. Insassinnen in Untersuchungshaft haben nur beschränkten Zugang zu Sport- oder Beschäftigungsmöglichkeiten. Dadurch entsteht eine isolationsähnliche Haftsituation, die sich abträglich auf die psychische Gesundheit dieser Personen auswirken kann. **Die Kommission empfiehlt, nach geeigneteren Möglichkeiten für die Unterbringung von Frauen in Untersuchungshaft zu suchen.**

iii. Untersuchungshaft Jugendliche

13. Der Vollzug der Untersuchungshaft von Jugendlichen richtet sich nach Massgabe von Art. 28 Abs. 1 der Jugendstrafprozessordnung, wonach diese nur in einer für Jugendliche reservierten Einrichtung oder in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt vollzogen werden sollte, wo eine strikte Trennung gewährleistet und eine angemessene Betreuung sichergestellt ist.
14. Die Kommission stellte fest, dass Jugendliche zwar getrennt von Erwachsenen untergebracht sind, dass sie aber bis zu 23 Stunden lang in ihrer Zelle, meistens zu zweit, eingesperrt sind und sich lediglich eine Stunde am Tag auf dem Spazierhof bewegen dürfen. Vereinzelt bemüht sich das Personal, die Jugendlichen zu beschäftigen, aber formell ist kein schulisches Angebot vorhanden, ebenso wenig sind Beschäftigungsmöglichkeiten vorgesehen. Die materiellen Haftbedingungen tragen den speziellen Bedürfnissen von Jugendlichen kaum Rechnung. Namentlich sollten Jugendliche gestützt auf die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Strafen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter mindestens 8 Stunden ausserhalb ihrer Zelle verbringen können.⁶ Nach Auffassung der Kommission erfüllt das RG Thun die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Betreuung und die massgeblichen jugendrechtlichen Standards im Augenblick nicht. **In Anbetracht der doch relativ hohen Anzahl Jugendlicher (2013 waren es insgesamt 144), die im RG Thun inhaftiert werden, empfiehlt die Kommission den kantonalen Behörden, die Jugendlichen in geeigneten Einrichtungen unterzubringen bzw. sicherzustellen, dass sie in angemessener Weise betreut werden, mindestens 8 Stunden ausserhalb der Zelle verbringen und Zugang zu Sport, Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten haben. Die Kommission nahm anlässlich des Feedback Gesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Anstaltsleitung seit ihrem Besuch verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen hat. Na-**

⁶ CM/Rec(2008)11: Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, Ziff. 80.1.



mentlich wurde die Dauer des Spaziergangs auf zwei Stunden erhöht und Besuche nunmehr ohne Trennscheibe ermöglicht. Besonders zu begrüssen ist in diesem Zusammenhang, dass Jugendliche nach Möglichkeit in die Jugendabteilung des RG Burgdorf verlegt werden, wo ihnen offenbar eine angemessene Tagesstruktur angeboten werden kann.

iv. Ausländerrechtliche Administrativhaft

15. Zum Zeitpunkt des Besuches im RG Thun befanden sich keine Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft. Eine Beurteilung der Haftsituation konnte deshalb nicht vorgenommen werden. Aus Sicht der Kommission ist indessen nicht nachvollziehbar, weshalb die ursprünglich hierfür vorgesehene Abteilung, welche das vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung geforderte abweichendere Haftregime ermöglichen würde, nicht für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft genutzt wird. Der Kommission wurde anlässlich ihres Besuches von der Gefängnisleitung mitgeteilt, dass eine Abteilung für den Vollzug von Frauen in ausländerrechtlicher Administrativhaft in Planung sei. **Die Kommission würde die Schaffung einer solchen Abteilung begrüßen. Anlässlich des Feedback Gesprächs wurde die Kommission zudem über ein neues Haftartenkonzept informiert. Die Kommission wünscht weitere Informationen hierzu.**

f. **Disziplinarregime und Sanktionen**

16. Das RG Thun verfügt über insgesamt 4 Disziplinarzellen, welche auch als Sicherheitszellen für Krisensituationen benutzt werden. Die Zellen können doppeltürig verriegelt werden. Eine pinkfarbene Zelle wird als Beruhigungszelle eingesetzt. Die Disziplinarzellen sind mit Fenstern versehen, verfügen über eine Dusche/WC und werden videoüberwacht. Eine medizinische Kontrolle wird 3 Mal täglich durchgeführt.
17. Disziplinar massnahmen werden gestützt auf Art. 75 ff. des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) vom 25. Juni 2003⁷ und Art. 123 ff. der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) vom 5. Mai 2004⁸ verfügt. Als disziplinarische Sanktionen vorgesehen sind der schriftliche Verweis, die Auferlegung von zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen bis zu zwei Monaten, die Einschliessung bis zu 21 Tagen und der Disziplinararrest von 21 Tagen. Hingegen sieht die kantonale gesetzliche Grundlage die Busse als Sanktion nicht vor und steht somit im Widerspruch zu den Vorgaben des Strafgesetzbuches. **Die Kommission empfiehlt daher, die rechtliche Grundlage auf kantonaler Ebene dahingehend anzupassen, damit sämtliche in Art. 91 Abs. 2 StGB aufgeführten Disziplinarsanktionen zur Anwendung kommen können.**

⁷ BSG 341.1.

⁸ BSG 341.11.



18. Die Delegation hat das Sanktionsregister überprüft und mit Zufriedenheit festgestellt, dass die Verfügungen korrekt ausgestellt wurden und den inhaftierten Personen das rechtliche Gehör gewährt wurde. Im Jahr 2013 wurden 26 Sanktionen verfügt. Die maximale Arrestdauer betrug 21 Tage. **Die Kommission ist grundsätzlich der Ansicht, dass eine Arrestdauer von 21 Tagen nicht angemessen ist und empfiehlt, die Dauer des Arrests gesetzlich auf maximal 14 Tage zu beschränken.**
19. Bei Durchsicht der Disziplinarverfügungen 2013 stellte die Delegation fest, dass ein Insasse aufgrund von mehrfach tätlichem Verhalten gegenüber dem Personal mit 253 Tagen "Einzelbehandlung" sanktioniert wurde und somit sämtliche Kontakte zu anderen inhaftierten Personen unterbunden wurden. Bedenklich ist in diesem Fall besonders die Tatsache, dass es für diesen Einweisungsgrund keine rechtliche Grundlage gibt, die eine solche „Einzelbehandlung“, insbesondere von dieser Dauer, vorsieht.
20. Schutz- und Sicherheitsmassnahmen werden gestützt auf Art. 58 SMVG und Art. 130 SMVV in Fällen von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung verfügt. Die Delegation überprüfte einzelne Verfügungen und stellte fest, dass solche Massnahmen zum Teil bei sich renitent verhaltenden Personen zur Wiederherstellung der Anstaltsordnung angeordnet wurden. Die Abgrenzung zu den disziplinarischen Sanktionen war überdies für die Kommission nicht immer nachvollziehbar. **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, die Begrifflichkeiten zu klären und ein Reglement zu erlassen, um eine klare Abgrenzung zwischen Schutz-/Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarmassnahmen sicherzustellen. Insbesondere ist in den Verfügungen betreffend Sicherheits- und Schutzmassnahmen eine Frist anzusetzen, nach deren Ablauf die Massnahme zwingend auf ihre weitere Notwendigkeit hin überprüft werden muss. Nach Angaben der Anstaltsleitung sei derzeit ein Konzept betreffend das Disziplinarwesen und die Sicherheitszelle in Erarbeitung. Die Kommission wünscht, über dieses Konzept näher informiert zu werden.**

g. Medizinische Versorgung

21. Die Anstalt verfügt über einen hausinternen Gesundheitsdienst mit fünf Pflegefachpersonen. Ein somatischer Arzt führt bei Bedarf eine Eintrittsuntersuchung durch und betreut die inhaftierten Personen drei Mal pro Woche während zwei Stunden. Dem RG Thun stehen zudem fünf externe Hausärzte, ein externer Zahnarzt und eine externe Psychiaterin zur Verfügung. Nach Aussagen der zuständigen Pflegefachpersonen nehmen mehr als ein Drittel der inhaftierten Personen regelmässig Psychopharmaka ein. Die Medikamentenabgabe erfolgt über die Pflegefachpersonen, welche diese auch vorbereiten. Die Delegation nahm Kenntnis von einem laufenden Pilotprojekt, wonach Personen im Massnahmenvollzug oder psychisch angeschlagene Personen von einer Psychologin betreut werden sollen. **Die Kommission erachtet diese psychiatrisch-psychologische Betreuung als wesentlich und wünscht über den weiteren Verlauf dieses Projektes informiert zu werden. Anlässlich des Feedback Gesprächs nahm die Kommission zur Kennt-**



nis, dass dieses Projekt zwischenzeitlich verlängert wurde und derzeit Überlegungen über eine dauerhafte Weiterführung laufen.

h. Informationen an die inhaftierten Personen

22. Beim Eintritt erhalten inhaftierte Personen ein Merkblatt zum Gefängnisalltag in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch und Türkisch. In den Zellen haben die inhaftierten Personen zudem Zugriff auf den hauseigenen TV-Kanal mit zusätzlichen Informationen. **Die Delegation stellte fest, dass die Eintrittsinformationen nicht an alle inhaftierte Personen abgegeben werden und empfiehlt der Anstaltsleitung, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Sie nahm anlässlich des Feedback Gesprächs zur Kenntnis, dass sämtliche Informationen in den obengenannten Sprachen auf dem internen Servicekanal für alle inhaftierte Personen zugänglich sind.**

i. Beschäftigungsmöglichkeiten

23. Im RG Thun stehen insgesamt 33 Arbeitsplätze zur Verfügung. Es können Tätigkeiten in der Küche, der internen Wäscherei und in der internen Reinigung ausgeübt oder externe Arbeitsaufträge für Dritte ausgeführt werden. Damit wird knapp ein Drittel der inhaftierten Personen beschäftigt. Die Anstalt bietet zudem im Einzelfall Maltherapie oder Einzelsprachunterricht an. Die Kommission begrüsst das bestehende Angebot, ist jedoch der Ansicht, dass **weitere Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden sollten, so dass nach Möglichkeit alle inhaftierten Personen Zugang zu einer solchen erhalten. Jugendlichen sollte eine altersgerechte Tagesstruktur geboten werden, insbesondere sollte der Zugang zu geeigneten Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie zu einem schulischen Angebot gewährleistet sein. Die Kommission nahm anlässlich des Feedback Gesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass Jugendlichen im RG Burgdorf offenbar eine angemessene Tagesstruktur mit Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten wird (vgl. Ziff. 14 oben).**

j. Kontakte mit der Aussenwelt

24. Gestützt auf Kapitel 6.1 der Hausordnung der Gefängnisse des Kantons Bern dürfen Inhaftierte unter Berücksichtigung ihres Haftregimes Besuch empfangen (siehe oben). In der Untersuchungshaft sind Besuche und Telefonate nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Staatsanwaltschaft möglich. Im Normalvollzug dürfen inhaftierte Personen einmal pro Woche während einer Stunde Besuch empfangen. In der ausländerrechtlichen Administrativhaft sind Besuche drei Stunden pro Woche zulässig. Jugendliche haben Anspruch auf zwei Stunden Besuch pro Woche.
25. Für reguläre Besuche verfügt die Anstalt über 5-6 Besucherräume, welche mit Trennscheiben versehen sind, und einen Besucherraum, in welchem Besucher ohne Trennscheibe empfangen



werden können. Der Besucherraum befindet sich im Untergeschoss, ist spärlich und wenig freundlich eingerichtet. Nach Angaben der Gefängnisleitung finden 90 Prozent der Besuche aus Kapazitätsgründen mittels Trennscheibe statt. Dies gilt namentlich auch für Jugendliche, was nicht angemessen erscheint. **Nach Auffassung der Kommission sollten Besuche bei Personen im Straf- und Massnahmenvollzug, in ausländerrechtlicher Administrativhaft und bei Jugendlichen grundsätzlich ohne Trennscheibe erfolgen. Die Kommission begrüsst die von der Anstaltsleitung zwischenzeitlich getroffene Massnahme, wonach Besuche bei Jugendlichen ohne Trennscheibe durchgeführt werden.**

III. Zusammenfassung

26. Die Haftbedingungen im RG Thun wurden von der Kommission im Allgemeinen als korrekt eingestuft. Indessen vermag der Vollzug von unterschiedlichen Haftformen den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Ausgestaltung des Haftregimes nur unzureichend Rechnung zu tragen und ist für einzelne Insassenkategorien, namentlich Personen im Straf- und Massnahmenvollzug und Jugendliche, mit zum Teil erheblichen Grundrechtseinschränkungen verbunden. Die Kommission nimmt jedoch erfreut zur Kenntnis, dass die Anstaltsleitung bemüht ist den speziellen Bedürfnissen, namentlich von Frauen und Jugendlichen, nach Möglichkeit gerecht zu werden. Nach Ansicht der Kommission sollte grundsätzlich von einer Einweisung psychisch kranker Personen in die Sicherheitszelle abgesehen werden.

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF